

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
1A.303/2004 /ggs

Urteil vom 29. März 2005  
I. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Féraud, Präsident,  
Bundesrichter Aemisegger, Reeb,  
Gerichtsschreiber Härri.

Parteien  
1. Firma Z.\_\_\_\_\_,  
2. Y.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, beide vertreten durch  
Fürsprecher Daniel Marugg,

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,  
Rechtshilfe und Geldwäscherei, Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036 Zürich,  
Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt Dr. M. Hohl, c/o Oberstaatsanwaltschaft  
des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich,  
Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand  
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Kanada -  
B 137 940 MAU,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer,  
vom 13. November 2004.

Sachverhalt:

A.  
Die Kanadische Bundespolizei führt eine Strafuntersuchung gegen Y.\_\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_\_ wegen des  
Verdachts der Geldwäscherei. Am 6. November 2003 ersuchte das Justizministerium Kanadas die Schweiz um  
Rechtshilfe. Dem Ersuchen liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahre 1999 sei X.\_\_\_\_\_ Leiter der Firma L.G.\_\_\_\_\_ in New York geworden. Die Firma L.G.\_\_\_\_\_  
habe eine Vereinbarung mit der Firma W.\_\_\_\_\_ getroffen, um im Rahmen komplizierter Verträge grössere  
Mengen Strom zu beschaffen. Die Firma L.G.\_\_\_\_\_ habe die Stromverträge dann an Abnehmer auf dem  
Energiesmarkt verkaufen wollen. Die Vereinbarung mit der Firma W.\_\_\_\_\_ habe sich über mehrere Jahre  
erstreckt. Zur Sicherung der Vereinbarung habe die Firma L.G.\_\_\_\_\_ eine Reihe von Nebenverträgen mit  
anderen Energielieferanten abgeschlossen. Dazu habe ein Vertrag mit der Firma Q.\_\_\_\_\_ gehört, in dem  
diese zugesagt habe, eine gewisse Menge Strom zum Gegenwert von ca. 5 Millionen Dollar zu liefern, falls die  
Firma L.G.\_\_\_\_\_ diese Dienstleistung in Anspruch nehmen sollte. Am 18. August 2000 habe X.\_\_\_\_\_  
im Namen der Firma L.G.\_\_\_\_\_ einen weiteren Sicherungsvertrag mit der Firma F.\_\_\_\_\_ im Wert von  
43 Millionen Dollar abgeschlossen. Mitarbeiter der Firma L.G.\_\_\_\_\_ hätten angegeben, ihnen sei die Fir-  
ma F.\_\_\_\_\_ nicht bekannt gewesen. X.\_\_\_\_\_ habe ihnen gesagt, die Firma F.\_\_\_\_\_ sei eine mit der  
Firma E.\_\_\_\_\_, einem französischen Energie-Grossunternehmen, verbundene Gesellschaft mit Erfahrung

auf dem

Gebiet der Stromerzeugung. Die Firma E. \_\_\_\_\_ habe jedoch kein verbundenes Unternehmen namens Firma F. \_\_\_\_\_. Es gebe keine Firma, die den Beschreibungen von X. \_\_\_\_\_ entspreche und F. \_\_\_\_\_ heisse. F. \_\_\_\_\_ sei kein etabliertes Energieunternehmen, sondern eine neue Firma, die auf Anweisung von X. \_\_\_\_\_ von der Firma Z. \_\_\_\_\_ in M. \_\_\_\_\_ (Kanada) gegründet und am 17. August 2000 eingetragen worden sei. Bei der Firma Z. \_\_\_\_\_ handle es sich um eine Gesellschaft, die von Y. \_\_\_\_\_ beherrscht werde und ihren Sitz in M. \_\_\_\_\_ habe. Die Firma Z. \_\_\_\_\_ gebe sich als ein Unternehmen aus, das anspruchsvollen Investoren in Kanada, den USA und anderen Ländern internationale Geschäfts- und Finanzdienstleistungen anbiete. Die Firma F. \_\_\_\_\_ sei eine Mantelfirma, die von X. \_\_\_\_\_ im Geschäftsrahmen der Firma Z. \_\_\_\_\_ gegründet worden sei. Die Firma F. \_\_\_\_\_ sei nicht in der Lage gewesen, die mit der Firma L.G. \_\_\_\_\_ eingegangenen Sicherungsverträge zu erfüllen. Am 24. August 2000 habe X. \_\_\_\_\_ 43 Millionen Dollar, die der Firma L.G. \_\_\_\_\_ gehört hätten, auf ein Haupt-Bankkonto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ in Zürich überwiesen. Der ausgestellte Scheck sei an die Firma F. \_\_\_\_\_ zahlbar gewesen. Am 25. August 2000 seien die 43 Millionen Dollar an ein im Namen der Firma F. \_\_\_\_\_ eröffnetes Neben-Bankkonto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ überwiesen worden. Die Firma Z. \_\_\_\_\_ habe auch eine Firma namens O. \_\_\_\_\_ auf den Marshallinseln eintragen lassen. Am 1. September 2000 habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ ein Nebenkonto auf den Namen der Firma O. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ eröffnet. Danach habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ nahezu die gesamten ursprünglich von X. \_\_\_\_\_ an die Firma F. \_\_\_\_\_ gezahlten 43 Millionen Dollar (mindestens 42,5 Millionen Dollar) auf das Konto der Firma O. \_\_\_\_\_ überwiesen. Am 22. September 2000 habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ mehr als 2,5 Millionen Dollar vom O. \_\_\_\_\_-Nebenkonto an ein auf den Namen von X. \_\_\_\_\_ lautendes Konto in New York überwiesen. Am 2. Oktober 2000 habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ 15 Millionen Dollar vom O. \_\_\_\_\_-Nebenkonto an ein auf den Namen K. \_\_\_\_\_ Holding lautendes Bankkonto in den USA überwiesen. Die K. \_\_\_\_\_ Holding sei ein Unternehmen, das X. \_\_\_\_\_ gehöre. Die Überweisung habe Y. \_\_\_\_\_ mitunterzeichnet. Am 10. Oktober 2000 habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ weitere 15 Millionen Dollar aus dem O. \_\_\_\_\_-Nebenkonto an das K. \_\_\_\_\_ Holding-Konto in den USA überwiesen. Ca. sechs Wochen nachdem X. \_\_\_\_\_ veranlasst habe, dass die Firma L.G. \_\_\_\_\_ 43 Millionen Dollar an die Firma F. \_\_\_\_\_ zahle, seien also mehr als 32,5 Millionen Dollar dieser Summe wieder in den USA in den Händen von X. \_\_\_\_\_ und seiner K. \_\_\_\_\_ Holding gewesen. Die restlichen ca. 10,5 Millionen Dollar seien auf den Nebenkonten der Firma F. \_\_\_\_\_ und der Firma O. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ deponiert geblieben.

Ein Mitarbeiter der Bank B. \_\_\_\_\_ habe unmittelbar nach den oben erwähnten Überweisungen ein E-Mail an Y. \_\_\_\_\_ gesandt und darin seine Besorgnis über die Kontenaktivität zum Ausdruck gebracht, d.h. über die Geschwindigkeit, mit der die Gelder von den Konten abgehoben worden seien. Als Folge davon habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ dem X. \_\_\_\_\_ untersagt, weitere Gelder aus den Konten bei der Bank B. \_\_\_\_\_ zu überweisen.

Im Januar 2001 sei die Firma L.G. \_\_\_\_\_ an die Firma A. \_\_\_\_\_ verkauft worden. Die Firma A. \_\_\_\_\_ sei der neue Arbeitgeber von X. \_\_\_\_\_ geworden.

X. \_\_\_\_\_ habe in der Folge in den USA eine weitere Firma eintragen lassen, die den Namen O. \_\_\_\_\_ (im Folgenden: "OL. \_\_\_\_\_") getragen habe. Damit habe es zwei Gesellschaften namens Firma O. \_\_\_\_\_ gegeben. Die eine sei im US-Staat L. \_\_\_\_\_ eingetragen gewesen, die andere auf den Marshallinseln. Im April 2001 habe die Firma OL. \_\_\_\_\_ über X. \_\_\_\_\_ einen Vertrag mit einer in R. \_\_\_\_\_ (Kanada) ansässigen Erdöl- und Erdgasfirma namens C. \_\_\_\_\_ abgeschlossen, um C. \_\_\_\_\_-Aktien und -Optionen im Wert von ca. 10 Millionen Dollar zu erwerben. X. \_\_\_\_\_ habe dann ein Exemplar eines ähnlichen Vertrages hergestellt, der angeblich zwischen der Firma O. \_\_\_\_\_ Marschall Islands und der Firma C. \_\_\_\_\_ für den Kauf derselben Aktien, aber ohne Optionen, abgeschlossen worden sei. Mit der Eintragung der Firma OL. \_\_\_\_\_ und dem Kauf der C. \_\_\_\_\_-Aktien und -Optionen habe X. \_\_\_\_\_ bezweckt, Y. \_\_\_\_\_ und die Bank B. \_\_\_\_\_ irrezuführen und Zugang zu einem Teil der restlichen bei der Bank B. \_\_\_\_\_ deponierten 10,5 Millionen Dollar zu erlangen. Die Bank B. \_\_\_\_\_ sei nämlich bereit gewesen, die bei ihr deponierten restlichen 10,5 Millionen Dollar ganz oder teilweise in gleichwertige Sicherheiten umzutauschen,

die dann

statt des Bargelds bei ihr deponiert geblieben wären. Hätte die Firma O. \_\_\_\_\_ daher einen Vertrag unterzeichnet, um 10,5 Millionen Dollar an Aktien eines Unternehmens zu erwerben, so hätte die Bank B. \_\_\_\_\_ die auf dem O. \_\_\_\_\_-Konto deponierten 10,5 Millionen Dollar freigegeben, um damit die Aktien zu zahlen; dies unter der Voraussetzung, dass die Aktienurkunden im Wert von 10,5 Millionen Dollar an die Bank B. \_\_\_\_\_ überwiesen worden wären. X. \_\_\_\_\_ habe geplant, die C. \_\_\_\_\_-Aktien und -Optionen auf "Firma O. \_\_\_\_\_" ausstellen zu lassen und diese Aktien und Optionen mit den bei der Bank B. \_\_\_\_\_ zugunsten der Firma O. \_\_\_\_\_ Marshall Islands deponierten 10,5 Millionen Dollar zu bezahlen. X. \_\_\_\_\_ habe beabsichtigt, Y. \_\_\_\_\_ und die Bank B. \_\_\_\_\_ irrezuführen und sie glauben zu lassen, die 10,5 Millionen Dollar würden nur zum Kauf der Aktien - und nicht der Optionen - verwendet. Dies sei der Grund gewesen, warum X. \_\_\_\_\_ einen zweiten gefälschten Vertrag erstellt habe, nach welchem allein die Aktien - ohne die Optionen - an die Firma O. \_\_\_\_\_ Marshall Islands verkauft würden. Dieses Dokument hätte die Bank B. \_\_\_\_\_ zur Annahme veranlassen sollen, die der Firma O. \_\_\_\_\_ Marshall Islands gehörenden 10,5 Millionen Dollar seien ausschliesslich dazu benutzt worden, die C. \_\_\_\_\_-Aktien zu bezahlen und die O. \_\_\_\_\_-Gelder in Höhe von 10,5 Millionen Dollar seien immer noch in Form von C. \_\_\_\_\_-Aktien gesperrt. X. \_\_\_\_\_ hätte somit - ohne Kenntnis der Bank B. \_\_\_\_\_ - die C. \_\_\_\_\_-Optionen zugunsten der Firma OL. \_\_\_\_\_ beherrscht. Damit wäre X. \_\_\_\_\_ in der Lage gewesen, die auf die Firma OL. \_\_\_\_\_ (X. \_\_\_\_\_'s eigene Firma) ausgestellten C. \_\_\_\_\_-Optionen in den USA zu verkaufen. Im Ergebnis hätte somit die Bank B. \_\_\_\_\_ geglaubt, sie halte immer noch Vermögenswerte im Betrag von 10,5 Millionen Dollar (die C. \_\_\_\_\_-Aktien), während sie in Wirklichkeit Werte von wesentlich weniger besessen hätte, da die 10,5 Millionen Dollar dazu benutzt worden seien, sowohl die Aktien als auch die Optionen zu erwerben. Inzwischen hätte X. \_\_\_\_\_ die C. \_\_\_\_\_-Optionen in den USA verkauft und damit die Banksicherheit der Bank B. \_\_\_\_\_ teilweise umgangen.

Im April 2001 habe Y. \_\_\_\_\_ einen Zeitungsartikel über den Kauf von C. \_\_\_\_\_-Aktien durch die Firma O. \_\_\_\_\_ gelesen. So habe er von X. \_\_\_\_\_s Versuch erfahren, die restlichen 10,5 Millionen Dollar vom Konto bei der Bank B. \_\_\_\_\_ abzuheben. Y. \_\_\_\_\_ habe darauf Mitarbeiter der Firma C. \_\_\_\_\_ angerufen und ihnen mitgeteilt, X. \_\_\_\_\_ versuche anscheinend, die wirtschaftlichen Eigentümer der Firma O. \_\_\_\_\_ zu betrügen. Die Mitarbeiter der Firma C. \_\_\_\_\_ hätten in der Folge die Aktien-Transaktion gestoppt und sich mit Mitarbeitern der Firma A. \_\_\_\_\_ in Verbindung gesetzt. Y. \_\_\_\_\_ habe ebenfalls mit Mitarbeitern der Firma A. \_\_\_\_\_ sowie mit Anwälten von X. \_\_\_\_\_ und diesem selbst über die mutmasslich betrügerische Handlung von X. \_\_\_\_\_ gesprochen. Dabei habe Y. \_\_\_\_\_ zu verstehen gegeben, die Firma Z. \_\_\_\_\_ erwäge, aufgrund von X. \_\_\_\_\_s Verhalten bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Schliesslich habe die Firma Z. \_\_\_\_\_ jedoch von einer Anzeige abgesehen. Es sei wahrscheinlich, dass Y. \_\_\_\_\_, indem er mit einer Anzeige gedroht habe, X. \_\_\_\_\_ überzeugt habe, dessen Anspruch auf die restlichen bei der Bank B. \_\_\_\_\_ deponierten 10,5 Millionen Dollar aufzugeben.

Nach den Telefongesprächen im April 2001, in denen Y. \_\_\_\_\_ mit einer Anzeige gegen X. \_\_\_\_\_ gedroht habe, seien praktisch alle aus den Konten der Firma F. \_\_\_\_\_ und der Firma O. \_\_\_\_\_ fliessenden Gelder zum Nutzen von Y. \_\_\_\_\_ bzw. der Firma Z. \_\_\_\_\_ ausgegeben worden. So habe unter anderem die Firma J. \_\_\_\_\_ Geld erhalten. Bei dieser handle es sich um eine Firma, die zurzeit in ein Strafverfahren wegen Massenvermarktungsbetruges verwickelt sei. Y. \_\_\_\_\_ habe für die Firma J. \_\_\_\_\_ gearbeitet. Am 22. Juni 2001 sei ein Betrag von 3 Millionen Dollar an die Firma J. \_\_\_\_\_ überwiesen worden. Diesen Betrag habe die Firma J. \_\_\_\_\_ am 24. August 2001 wieder auf das Unterkonto der Firma O. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ einbezahlt. Danach sei das Geld am 21. September, 26. Oktober und 27. November 2001 in Teilbeträgen von je 1 Million Dollar wieder an die Firma J. \_\_\_\_\_ zurückgeflossen.

Im Jahr 2002 sei es in den USA zu einer Flaute auf dem Energiemarkt gekommen. X. \_\_\_\_\_ habe im Namen der Firma A. \_\_\_\_\_ den Vertrag mit der Firma F. \_\_\_\_\_ gekündigt und der Firma A. \_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass der F. \_\_\_\_\_-Vertrag zufolge der jüngsten Ereignisse auf dem Energiemarkt praktisch wertlos geworden sei. Am 30. Juli 2002 habe die Firma F. \_\_\_\_\_ mutmasslich 550'000.- Dollar an die Firma A. \_\_\_\_\_ bezahlt, um vom Sicherungsvertrag befreit zu werden, für den die Firma ursprünglich 43 Millionen Dollar erhalten habe. Die Firma A. \_\_\_\_\_ habe damals nicht gewusst, dass die 550'000 Dollar von H. \_\_\_\_\_,

einer ebenfalls von X. \_\_\_\_\_ beherrschten Firma, bezahlt worden seien.

Am 28. August 2002 seien alle Konten der Firma F. \_\_\_\_\_ und der Firma O. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ geschlossen gewesen. Die restlichen Gelder auf den Konten der Firma F. \_\_\_\_\_ und der Firma O. \_\_\_\_\_ hätten nach Rückzahlung der auf das O. \_\_\_\_\_-Konto entfallenden Darlehen am 28. August 2002 insgesamt 4'149'107.60 Dollar betragen. Alle in den Konten der Firma F. \_\_\_\_\_ und der Firma O. \_\_\_\_\_ verbliebenen Gelder seien am 28. August 2002 auf das Konto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ einbezahlt worden.

Die Kanadische Bundespolizei ersuchte darum, das Konto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ zu sperren, bis ein Ersuchen um Einziehung der Gelder nach strafrechtlicher Verurteilung in Kanada gestellt werde.

Die kanadischen Behörden wussten im Zeitpunkt des Ersuchens, dass auch in New York ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen X. \_\_\_\_\_ im Gange ist und die amerikanischen Behörden die Schweiz in diesem Zusammenhang um Sperre des Kontos der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ ersucht hatten, die auch angeordnet, am 24. Juli 2003 aber wieder aufgehoben worden war.

B.

Mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 25. November 2003 entsprach die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich dem kanadischen Rechtshilfeersuchen und sperrte das Konto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ bis zum Betrag von 43 Millionen Dollar. Sie verpflichtete die Bank B. \_\_\_\_\_ zur Herausgabe verschiedener Unterlagen.

Am 18. August 2004 erliess die Bezirksanwaltschaft IV die Schlussverfügung. Sie ordnete die Herausgabe bestimmter Unterlagen betreffend das Konto der Firma Z. \_\_\_\_\_ bei der Bank B. \_\_\_\_\_ "für den Zeitraum vom 25. Juli 2003 bis und mit heute, bzw. 11. Dezember 2003" an die ersuchende Behörde an. Zudem verfügte sie die Aufrechterhaltung der am 25. November 2003 angeordneten Kontosperrung, bis die ersuchende Behörde über die sichergestellten Vermögenswerte von insgesamt 52'413.90 Dollar rechtskräftig entschieden habe.

Auf den dagegen von Y. \_\_\_\_\_ erhobenen Rekurs trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 13. November 2004 nicht ein. Den Rekurs der Firma Z. \_\_\_\_\_ wies es ab.

C.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2004 führen die Firma Z. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Sie beantragen, den Beschluss des Obergerichtes aufzuheben; die Schlussverfügung vom 18. August 2004 sei - ausser im Kostenpunkt - aufzuheben und es sei dem Rechtshilfeersuchen nicht zu entsprechen; die Kontosperrung sei mit sofortiger Wirkung aufzuheben; es seien die von der Bank B. \_\_\_\_\_ der Bezirksanwaltschaft eingereichten Unterlagen "für den Zeitraum vom 25. Juli 2003 bis und mit heute, bzw. 11. Dezember 2003" der ersuchenden Behörde nicht herauszugeben; eventualiter sei lediglich die Kontosperrung ab dem 25. November 2003 (Datum der Eintretens- und Zwischenverfügung) anzuordnen und es seien der ersuchenden Behörde keine Dokumente herauszugeben; subeventualiter sei mit Bezug auf die edierten Bankakten lediglich die Herausgabe ab dem 25. November 2003 (Datum der Eintretens- und Zwischenverfügung) an die ersuchende Behörde und nicht rückwirkend anzuordnen und es seien mit Bezug auf diese Bankakten dieselben Abdeckungen und Einschränkungen anzuordnen, welche im Verfahren betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen bereits behördlich bewilligt worden seien; sub-subeventualiter seien die beiden Transaktionen vom 25. Juli 2003 auf den edierten Bankakten vor einer Herausgabe abzudecken; sub-sub-subeventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Rechtsbegehren und Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht beantragen die Beschwerdeführer, das vorliegende Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei mit jenem betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen zu vereinigen; eventualiter seien

die Akten des Verfahrens betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerichtlich beizuziehen.

D.

Das Obergericht, die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (vormals Bezirksanwaltschaft IV) haben auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesamt für Justiz hat sich vernehmen lassen mit dem Antrag, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E.

Mit Eingabe vom 11. Januar 2005 beantragen die Beschwerdeführer, es seien der Entscheid des Court of Appeal of T.\_\_\_\_\_, Kanada, vom 23. Dezember 2004 und der damit aufgehobene Beschluss des Court of Queen's Bench of T.\_\_\_\_\_, Judicial District of M.\_\_\_\_\_, Kanada, vom 5. März 2003 zu den Akten zu erkennen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen; die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien zur Hauptsache zu schlagen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Massgebend ist im vorliegenden Fall der Rechtshilfevertrag in Strafsachen zwischen der Schweiz und Kanada vom 7. Oktober 1993 (RV-CAN; SR 0.351.923.2). Soweit der Vertrag eine bestimmte Frage nicht regelt, ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar.

1.2 Gemäss Art. 80f Abs. 1 IRSG unterliegt die Verfügung der letztinstanzlichen kantonalen Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes ist damit zulässig.

1.3 Gemäss Art. 80h lit. b IRSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach Art. 9a lit. a IRSV gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h IRSG bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber.

Die Beschwerdeführerin 1 ist Inhaberin des Kontos und als solche von dessen Sperre und der Herausgabe der Bankunterlagen persönlich und direkt betroffen. Sie ist deshalb zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

1.4 Die Vorinstanz hat die Rekurslegitimation des Beschwerdeführers 2 verneint und ist auf seinen Rekurs nicht eingetreten. Er macht geltend, dies verletze Bundesrecht.

Nach der Rechtsprechung ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt, wer der Vorinstanz vorwirft, sie sei zu Unrecht auf einen bei ihr erhobenen Rekurs nicht eingetreten (BGE 124 II 124 E. 1b S. 126, 180 E. 1b S. 182; 122 II 130 E. 1 S. 132, mit Hinweisen; Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 351 N. 308). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 2 ist insoweit gegeben.

Art. 80h lit. b IRSG gilt auch für das kantonale Rekursverfahren. Es bedarf insoweit ebenfalls der persönlichen und direkten Betroffenheit. Für Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, gilt nichts anderes (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

Der Beschwerdeführer 2 ist "Hauptbesitzer" der Beschwerdeführerin 1 und ihr "Chief Legal Officer". Er ist damit nicht persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen. Nach der Rechtsprechung ist der lediglich wirtschaftlich an einer juristischen Person Berechtigte nur ausnahmsweise zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn die juristische Person aufgelöst worden ist und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist (BGE 123 II 153 E. 2). Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Auflösung der juristischen Person mit amtlichen Dokumenten zu belegen (Urteile 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000 E. 1e und 1A.131/1999 vom 26. August 1999 E. 3b; Zimmermann, a.a.O., S. 352 Fn. 2088). Der Beschwerdeführer 2 macht nicht geltend, dass die Beschwerdeführerin 1 aufgelöst worden sei. Erst recht belegt er dies nicht mit amtlichen Dokumenten. Zu Recht ist deshalb

die Vorinstanz auf seinen Rekurs nicht eingetreten.

Anzumerken bleibt, dass ihm daraus kein wesentlicher Nachteil entsteht, da ja - wie gesagt - die Beschwerdeführerin 1 zur Beschwerde legitimiert ist und sie alles vorbringen kann, was aus der Sicht des (unmittelbar) Betroffenen gegen die Rechtshilfe spricht.

1.5 In der vorliegenden Angelegenheit haben die Vereinigten Staaten von Amerika am 3. Januar 2003 ebenfalls um Rechtshilfe ersucht. Am 1. August 2003 haben sie das Ersuchen ergänzt. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2003 entsprach die Zentralstelle USA des Bundesamtes für Justiz dem ergänzenden Ersuchen. Auf die vom Beschwerdeführer 2 dagegen erhobene Einsprache trat die Zentralstelle mit Verfügung vom 8. September 2004 nicht ein; die Einsprache der Beschwerdeführerin 1 wies sie ab. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Die Beschwerdeführerin 1 beantragt, jenes Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei mit dem vorliegenden zu vereinigen.

Zwar beziehen sich das kanadische und amerikanische Rechtshilfeersuchen weitgehend auf den gleichen Sachverhalt und führen in beiden Verfahren dieselben Rechtsuchenden Beschwerde. Es liegen jedoch zwei getrennte Rechtshilfeverfahren vor, die auf Ersuchen von verschiedenen Staaten zurückgehen. Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Kanada einerseits sowie zwischen der Schweiz und den USA andererseits sind nicht dieselben Staatsverträge massgebend. In den beiden Rechtshilfeverfahren sind zudem unterschiedliche Gesetze anwendbar; das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.91) gilt nur im Verfahren betreffend das amerikanische Ersuchen. Im vorliegenden Verfahren richtet sich überdies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss eines kantonalen Gerichts; in jenem gegen die Verfügung einer Bundesbehörde. Die Kognition des Bundesgerichts weicht deshalb in den beiden Verfahren voneinander ab (Art. 105 OG). Die Beschwerdeführer erheben in den Verwaltungsgerichtsbeschwerden zudem nicht genau dieselben Rügen. Angesichts dessen ist die Vereinigung der beiden Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die Fällung eines einzigen Urteils durch das Bundesgericht nicht zweckmässig. Der prozessuale Hauptantrag ist abzuweisen.

Dem Bundesgericht liegen die Akten vor, die das amerikanische Rechtshilfeersuchen betreffen. Dem prozessualen Eventualantrag ist damit Genüge getan.

1.6 Die Beschwerdeführerin 1 beantragt mit Eingabe vom 11. Januar 2005, es seien der Entscheid des Court of Appeal of T.\_\_\_\_\_, Kanada, vom 23. Dezember 2004 und der damit aufgehobene Beschluss des Court of Queen's Bench of T.\_\_\_\_\_, Judicial District of M.\_\_\_\_\_, Kanada, vom 5. März 2003 zu den Akten zu erkennen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sie bringt vor, sie habe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 22. Dezember 2004 den Entscheid des Court of Appeal of T.\_\_\_\_\_ nicht beibringen können. Dieser Entscheid zeige, dass das kanadische Verfahren schwere Mängel aufweise. Damit sei die Rechtshilfe nach Art. 2 lit. d IRSG unzulässig. Der Beschluss des Court of Queen's Bench of T.\_\_\_\_\_ vom 5. März 2003 habe den Einzug und die gerichtliche Verwendung von dem Anwaltsgeheimnis unterstehenden Unterlagen, welche die kanadische Bundespolizei bei den Beschwerdeführern bzw. ihren Anwälten beschlagnahmt habe, genehmigt. Diesen Beschluss habe der Court of Appeal of T.\_\_\_\_\_ aufgehoben. Die von der kanadischen Bundespolizei vorgenommene Beschlagnahme sei somit unrechtmässig gewesen. Die gerichtlich festgestellte Unrechtmässigkeit erstrecke sich auch auf das vorliegende Rechtshilfeverfahren, da die in Kanada beschlagnahmten Akten zur Erreichung der Rechtshilfe verwendet worden seien.

Ist - wie hier - Art. 105 Abs. 2 OG anwendbar, ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit, neue Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, stark eingeschränkt. Zulässig sind diesfalls lediglich Beweise, welche das kantonale Gericht von Amtes wegen hätte erheben müssen und deren fehlende Berücksichtigung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen darstellt. Einer nachträglichen Veränderung des Sachverhalts kann grundsätzlich nicht Rechnung getragen werden, da man einer kantonalen Behörde nicht vorwerfen kann, sie habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, wenn er sich nach ihrem Entscheid verändert hat (BGE 121 II 97 E. 1c S. 99 f. mit Hinweis).

Das Urteil des Court of Appeal of T.\_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2004 erging nach dem angefochtenen Be-

schluss. Es kann deshalb im Lichte der angeführten Rechtsprechung nicht als neues Beweismittel berücksichtigt werden. Der mit Eingabe vom 11. Januar 2005 gestellte Antrag ist abzuweisen.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, das Rechtshilfeersuchen enthalte offensichtliche Irrtümer, Lücken und Widersprüche.

2.2 Nach der Rechtsprechung kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen andern gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 118 Ib 111 E. 5b; 117 Ib 64 E. 5c mit Hinweisen).

2.3 Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, nach dem Rechtshilfeersuchen sollen die Beschwerdeführer zusammen mit X.\_\_\_\_\_ 43 Millionen Dollar gewaschen haben. Dem widerspreche das Ersuchen selber; denn darin werde ausgeführt, es sei einzig X.\_\_\_\_\_ gewesen, der die fraglichen Transaktionen ausgeführt und zu diesem Zweck die Beschwerdeführer irregeführt habe. Das Rechtshilfeersuchen halte überdies in Widerspruch zu den dem Beschwerdeführer 2 gemachten Vorwürfen fest, es sei dieser gewesen, der den Abzug der restlichen 10,5 Millionen Dollar verhindert habe, als bei ihm der Verdacht aufgekommen sei, X.\_\_\_\_\_ habe strafbare Handlungen begangen. Der Beschwerdeführer 2 habe nicht wissen können, dass ein Teil der Gelder aus strafbaren Handlungen herrühren könnte. Der Vorwurf der Geldwäscherei könne daher nicht zutreffen.

Der Beschwerdeführer 2 ist, wie gesagt, "Hauptbesitzer" der Beschwerdeführerin 1 und ihr "Chief Legal Officer". Nach dem Rechtshilfeersuchen hat die Beschwerdeführerin 1 die Firma F.\_\_\_\_\_ gegründet und die Firma O.\_\_\_\_\_ auf den Marshallinseln eintragen lassen. Die Beschwerdeführer waren massgeblich daran beteiligt, dass ein Grossteil der 43 Millionen Dollar, die X.\_\_\_\_\_ mutmasslich ertrugen hat, über die Konten der Beschwerdeführerin 1 sowie der Firmen F.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ bei der Bank B.\_\_\_\_\_ auf Konten in den USA zurücküberwiesen wurde, an denen X.\_\_\_\_\_ berechtigt war. Nach dem Ersuchen hat der Beschwerdeführer 2 die erste Überweisung von 15 Millionen Dollar an die K.\_\_\_\_\_ Holding mitunterzeichnet. Wie die Vorinstanz zu Recht bemerkt, ist im Ersuchen von einer Irreführung des Beschwerdeführers 2 durch X.\_\_\_\_\_ einzig im Zusammenhang mit dem Kauf der C.\_\_\_\_\_ -Aktien die Rede, womit X.\_\_\_\_\_ versucht habe, den Zugriff auf zumindest einen Teil der restlichen 10,5 Millionen Dollar zu erhalten. Eine Strafanzeige gegen X.\_\_\_\_\_ erwog der Beschwerdeführer 2 nach dem Ersuchen ebenfalls allein im Zusammenhang mit dem Kauf der C.\_\_\_\_\_ -Aktien. Es trifft nicht zu, dass sich der Beschwerdeführer 2 nach dem Rechtshilfeersuchen nicht der Geldwäscherei schuldig gemacht haben konnte. Wenn es ihm aufgrund der Drohung mit einer Strafanzeige gelang, X.\_\_\_\_\_ davon zu überzeugen, den Anspruch auf die restlichen 10,5 Millionen Dollar aufzugeben, so bedeutet das nicht, dass der Beschwerdeführer 2 nicht wissen konnte, dass die 43 Millionen Dollar aus einem Betrug stammten. Dass X.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer 2 von Anfang an über die Herkunft der 43 Millionen Dollar irregeführt hätte, lässt sich dem Rechtshilfeersuchen nicht entnehmen.

Ein offensichtlicher Widerspruch im Rechtshilfeersuchen, der den darin geschilderten Sachverhalt sofort entkräftete, besteht nicht. Die Beschwerde ist insoweit unbegründet.

2.4 Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, X.\_\_\_\_\_ und sein Anwalt hätten die Beschwerdeführer entlastet und ausgesagt, diese hätten nichts Unrechtmässiges getan. Das Rechtshilfeersuchen erwähne die Aussagen von X.\_\_\_\_\_ und seinem Anwalt nicht. Es enthalte damit eine offensichtliche Lücke.

Das Vorbringen ist unbehelflich. Ob X.\_\_\_\_\_ und sein Anwalt die Beschwerdeführer entlastet haben, ist eine Schuldfrage, die im Rechtshilfeverfahren nicht zu prüfen ist.

2.5 Soweit die Beschwerdeführerin 1 (S. 19 Ziff. 1.6) geltend macht, bestimmte Behauptungen im Rechtshilfeersuchen seien falsch, ist sie ebenfalls nicht zu hören, weil es dabei um Beweisfragen geht. Auch letztere sind

im Rechtshilfeverfahren nicht zu erörtern.

2.6 Das Rechtshilfeersuchen enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche, die den dargestellten Sachverhalt sofort entkräfteten. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, die Rechtshilfe sei unverhältnismässig. Die Beschwerdeführerin 1 sei darauf angewiesen, freien Zugriff auf ihr Konto bei der Bank B. \_\_\_\_\_ zu haben und darüber ihre internationalen Transaktionen abwickeln zu können. Aufgrund der Herausgabe der Bankunterlagen könnten zudem ihr gehörende Vermögenswerte in Drittländern beschlagnahmt werden. Dies würde ihre Geschäftstätigkeit schwer beeinträchtigen.

Die Beschwerdeführerin 1 macht keine konkreten Ausführungen zu ihrer finanziellen Lage. Ebenso wenig legt sie dar, für welche Geschäfte sie im Einzelnen wieviel Geld benötige. Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, dass und weshalb aufgrund der Kontosperrung und der Herausgabe der Bankunterlagen ihre Existenz gefährdet sein soll. Schon deshalb ist die Rüge unbehelflich. Niemand hat im Übrigen Anspruch darauf, Geschäfte zu tätigen mit Geldern, die mutmasslich deliktischer Herkunft sind. Um solche Gelder geht es hier aber. Die Kontosperrung und die Herausgabe der Bankunterlagen - die es den kanadischen Behörden ermöglichen sollen, den Geldfluss zu ermitteln - ist daher nicht unverhältnismässig.

Die Beschwerde ist auch im vorliegenden Punkt unbegründet.

3.2 Die Beschwerdeführerin 1 wendet ein, es liege eine unzulässige "fishing expedition" vor.

Der Einwand geht fehl. Der ersuchenden Behörde geht es nicht darum, Beweismittel aufzufinden, um damit einen Verdacht gegen die Beschwerdeführer begründen zu können. Vielmehr besteht bereits ein konkreter Verdacht und die kanadischen Behörden ersuchen zu dessen Klärung gezielt um Rechtshilfe. Eine Beweisausforschung aufs Geratewohl liegt nicht vor.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, die kanadischen Behörden ersuchten lediglich um die Sperre des Kontos bei der Bank B. \_\_\_\_\_; überdies darum, die betreffenden Wertgegenstände sicherzustellen, bis ein Ersuchen um Einziehung der Gelder nach strafrechtlicher Verurteilung in Kanada gestellt werde. Die Bezirksanwaltschaft IV habe nicht nur die Kontosperrung angeordnet, sondern überdies die Herausgabe von Bankunterlagen für den Zeitraum "vom 25. Juli 2003 bis und mit heute, bzw. 11. Dezember 2003". Zudem habe die Bezirksanwaltschaft IV nicht nur die Herausgabe von Unterlagen betreffend das Konto der Beschwerdeführerin 1 verfügt, sondern auch betreffend das Unterkonto "P. \_\_\_\_\_". Damit habe sie das Übermassverbot verletzt, was die Vorinstanz geschützt habe.

4.2 Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verbietet es den schweizerischen Behörden grundsätzlich - von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen (vgl. z.B. Art. 67a IRSG und Art. 10 GwÜ) -, im Rechtshilfeverfahren Massnahmen anzuordnen bzw. Unterlagen zu übermitteln, die der ersuchende Staat nicht verlangt hat (BGE 121 II 241 E. 3a S. 243; 118 Ib 111 E. 6 S. 125; 117 Ib 64 E. 5c S. 68 mit Hinweisen). Um festzustellen, ob der ersuchende Staat eine bestimmte Massnahme verlangt hat, muss die ersuchte Behörde das Rechtshilfeersuchen nach dem Sinn auslegen, der ihm vernünftigerweise zukommt. Dabei spricht nichts gegen eine weite Auslegung, soweit erstellt ist, dass auf dieser Grundlage alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Dieses Vorgehen vermeidet auch ein allfälliges Nachtragsersuchen (BGE 121 II 241 E. 3a S. 243).

4.3 Nach dem Wortlaut des Rechtshilfeersuchens haben die kanadischen Behörden die Sperre des Kontos der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank B. \_\_\_\_\_ beantragt; überdies die Sicherstellung der betreffenden Vermögenswerte, bis ein Ersuchen um Einziehung der Gelder nach strafrechtlicher Verurteilung in Kanada gestellt werde. Es trifft zu, dass die kanadischen Behörden die Herausgabe von Kontounterlagen nicht ausdrücklich verlangt haben.

Wie sich aus dem Rechtshilfeersuchen (S. 1/2) ergibt, geht es den kanadischen Behörden um die Einziehung des deliktischen Erlöses. Nach ihrem Wissensstand lagen am 28. August 2002 auf dem Konto rund 4 Millionen Dollar. Wie sie im Ersuchen (S. 2) ausführen, befürchten sie, dass das Geld - nach der ihnen bekannten Aufhebung der Kontosperrung im Verfahren betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen am 24. Juli 2003 - auf andere Konten verschoben werden könnte. Gesperrt werden konnten nunmehr nur noch gut 50'000.- Dollar.

Die Befürchtung der kanadischen Behörden hat sich damit als begründet erwiesen. Ist von den 4 Millionen Dollar auf dem Konto nahezu nichts mehr vorhanden, scheidet die von den kanadischen Behörden angestrebte Einziehung insoweit fast vollständig aus. Nach Treu und Glauben ist die Schweiz verpflichtet, die kanadischen Behörden darüber zu informieren. Diesen ist daher der gegenwärtige Kontostand mitzuteilen. Da das Hauptkonto der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank B. \_\_\_\_\_ durch eine Sollposition auf dem Unterkonto "P. \_\_\_\_\_" belastet ist, gehören auch die entsprechenden Unterlagen zur Information über den Kontostand. Sind die 4 Millionen Dollar fast vollständig auf andere Konten verschoben worden und ist die Einziehung der auf dem Konto bei der Bank B. \_\_\_\_\_ liegenden Vermögenswerte durch die kanadischen Behörden damit insoweit verunmöglicht worden, haben diese auch ein offensichtliches Interesse daran, darüber informiert zu werden, wohin die rund 4 Millionen Dollar geflossen sind. Nur so wird ihr Interesse an der Einziehung gewahrt. Legt man das Rechtshilfeersuchen nach dem Sinn, der ihm vernünftigerweise zukommt, weit aus, ist die Herausgabe der Bankunterlagen mit dem Übermassverbot vereinbar. Die Beschwerdeführerin 1 verlangt eine enge Auslegung des Ersuchens streng nach dem Wortlaut, welche nach der angeführten Rechtsprechung und im Hinblick auf Art. 1 Ziff. 1 RV-CAN (s. unten) abzulehnen ist. Werden die Bankunterlagen herausgegeben, kann damit auch ein kanadisches Nachtragsersuchen vermieden werden. Ein solches wäre spätestens dann zu erwarten gewesen, wenn die kanadischen Behörden erfahren hätten, dass auf dem Konto der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank B. \_\_\_\_\_ im Vergleich zum ursprünglichen Betrag nahezu nichts mehr vorhanden ist. Dass bei einer weiten Auslegung des Ersuchens nach seinem vernünftigen Sinn ein Nachtragsersuchen vermieden werden kann, ist nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, dass sich die kanadischen bei den schweizerischen Behörden über die Möglichkeit einer Zeugenbefragung mittels Videokonferenz erkundigt haben (act 15/2 und 15/4). Dabei wäre es offenbar um die Befragung von Bankangestellten gegangen. Dies zeigt das Interesse der kanadischen Behörden an Informationen über Bankvorgänge.

Würde die Herausgabe der Bankunterlagen abgelehnt, würde das im Übrigen nur dazu führen, dass die schweizerischen den kanadischen Behörden Mitteilung machten, die auf dem Konto liegenden Vermögenswerte seien praktisch vollständig auf andere Konten verschoben worden; dies verbunden mit der Einladung, das Rechtshilfeersuchen zu ergänzen und damit die Bankunterlagen herauszuverlangen, aus denen sich ergibt, wohin die Gelder geflossen sind (vgl. Art. 67a Abs. 5 IRSG). Dies stellte einen unnötigen Leerlauf dar.

Zu berücksichtigen ist ausserdem Art. 1 Ziff. 1 RV-CAN. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, einander gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags weitestgehende Rechtshilfe zu leisten. Dies spricht ebenfalls für die hier vertretene weite Auslegung des Rechtshilfeersuchens nach seinem vernünftigen Sinn.

Die Beschwerde ist danach auch im vorliegenden Punkt abzuweisen.

4.4 Die Beschwerdeführer rügen, es stelle eine noch weiter gehende Ermessensüberschreitung dar, der ersuchenden Behörde nicht nur unverlangte Dokumente herauszugeben, sondern dies auch noch für einen Zeitraum (rückwirkend bis zum 25. Juli 2003), der vor dem Datum des Rechtshilfeersuchens vom 6. November 2003 bzw. vor dem Datum der Eintretens- und Zwischenverfügung vom 25. November 2003 liege.

Wie gesagt, wurde die Sperre des Kontos der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank B. \_\_\_\_\_ im Verfahren, welches das amerikanische Rechtshilfeersuchen zum Gegenstand hat, per 24. Juli 2003 aufgehoben. Um den kanadischen Behörden die Abklärung zu ermöglichen, wohin die auf dem Konto liegenden Gelder in der Folge geflossen sind, sind ihnen die Bankunterlagen für den Zeitraum ab dem 25. Juli 2003 herauszugeben. Nur so wird ihnen der Zugriff auf den mutmasslich deliktischen Erlös ermöglicht.

4.5 Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, wenn Bankunterlagen für den Zeitraum vor dem 26. November 2003 herausgegeben werden sollten, seien aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. des anerkannten Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführer dieselben Abdeckungen und Einschränkungen anzuordnen, welche im Verfahren, welches das amerikanische Rechtshilfeersuchen betrifft, behördlich bewilligt worden seien.

Die Vorinstanz erwägt (S. 21) dazu, die Beschwerdeführer hätten in der Rekurschrift darlegen müssen, weshalb allenfalls gewisse Daten aus den neu herauszugebenden Dokumenten der ersuchenden Behörde vorzuenthalten seien. Der blosser Verweis auf das Parallelverfahren betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen genüge

zur Rekursbegründung nicht.

Die Vorinstanz ist somit in diesem Punkt mangels hinreichender Begründung auf den Rekurs nicht eingetreten. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin 1 substantiiert nichts vor. Sie behauptet einzig, die Auffassung der Vorinstanz sei falsch. Sie legt mit keinem Wort dar, inwiefern die Ansicht der Vorinstanz Bundesrecht verletzen soll. Insbesondere macht sie nicht geltend, der angefochtene Beschluss sei insoweit überspitzt formalistisch. Auf die Beschwerde ist deshalb im vorliegenden Punkt nicht einzutreten.

Selbst wenn man darauf eintreten wollte, würde das der Beschwerdeführerin 1 im Übrigen nicht helfen. Denn die Erwägung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführer hätten vorinstanzlich im Einzelnen aufzeigen müssen, welche Daten der ersuchenden Behörde aus welchem Grunde vorzuenthalten seien. Das haben sie in der Rekurschrift nicht getan, sondern sich mit einem pauschalen Hinweis auf das Verfahren betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen begnügt (S. 17/18 Ziff. 4.2).

4.6 Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, sollten Dokumente im von der Vorinstanz festgelegten Zeitraum und Umfang herausgegeben werden, seien darauf die Informationen abzudecken, aus denen sich ergebe, an wen aufgrund der beiden Transaktionen vom 25. Juli 2003 Gelder geflossen seien, handle es sich dabei doch einerseits um eine gesellschaftsinterne Transaktion der Beschwerdeführerin 1 und andererseits um die Bezahlung einer Dienstleistung, welche für die Beschwerdeführerin 1 erbracht worden sei. Diese Transaktionen gingen niemanden etwas an.

Das Vorbringen ist unbegründet. Am 25. Juli 2003 - also unmittelbar nach Aufhebung der Kontosperrung im Verfahren betreffend das amerikanische Rechtshilfeersuchen - wurden vom Konto bei der Bank B. \_\_\_\_\_ rund 2,7 Millionen Dollar auf ein Konto der Beschwerdeführerin 1 bei einer Bank in Wien überwiesen; überdies 100'000 Dollar zur Bezahlung einer Dienstleistung. Da nach dem Rechtshilfeersuchen der erhebliche Verdacht besteht, dass die auf dem Konto der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank B. \_\_\_\_\_ liegenden Vermögenswerte deliktischer Herkunft sind, haben die kanadischen Behörden im Hinblick auf die Einziehung ein berechtigtes Interesse daran, umfassend darüber informiert zu werden, wohin die Vermögenswerte geflossen sind. Die Abdeckung der Transaktionen vom 25. Juli 2003 rechtfertigt sich daher nicht.

5.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.- wird den Beschwerdeführern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Rechtshilfe und Geldwäscherei, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, sowie dem Bundesamt für Justiz, Sektion internationale Rechtshilfe, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. März 2005

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: